

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma:

Lindlar und Halberstadt GbR

Drieschweg 36, 53604 Bad Honnef,
+49 2224 9899094, info@backhaus.digital

Stand: 01.01.2023

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Dienstleistungsfirma Lindlar und Halberstadt GbR Backhaus.digital – nachstehend „Dienstleister“ genannt – mit seinem Vertragspartner – nachstehend „Auftraggeber“ – genannt.
- 1.2. Diese Regelungen, soweit anwendbar, gelten auch für Personen aller Art, die sich für Leistungen des Dienstleisters interessieren (nachfolgend „Interessenten“) und diesbezüglich mit dem Dienstleister Kontakt aufnehmen.
- 1.3. Soweit einzelvertragliche Regelungen bestehen, welche von den Bestimmungen dieser AGB abweichen, oder ihnen widersprechen, gehen die einzelvertraglichen Regelungen vor.
- 1.4. Dem Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen widerspricht der Dienstleister hiermit ausdrücklich. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen der Vertragspartner des Dienstleisters (Auftraggeber) sind nur gültig, wenn schriftlich ihrer Geltung zugestimmt wird. Wenn der Auftraggeber damit nicht einverstanden ist, muss er unverzüglich schriftlich darauf hinweisen.
- 1.5. Bezugnahmen auf rechtliche Anforderungen, Anlagen oder sonstige Dokumente betreffen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die jeweils geltende Fassung. Bezugnahmen auf den Vertrag schließen seine Anlagen ein.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Die Vertragsparteien vereinbaren die Zusammenarbeit gemäß der spezifischen, individualvertraglichen Vereinbarung. Ein Arbeitsvertrag ist von den Parteien nicht gewollt und wird nicht begründet. Der Vertragsinhalt richtet sich im Übrigen nach den schriftlichen Vereinbarungen.
- 2.2. Für die Abgaben der Sozialversicherung oder von steuerlichen Belangen trägt der Dienstleister selbst Sorge und stellt den Auftraggeber von eventuellen Verpflichtungen frei.
- 2.3. Es steht dem Dienstleister frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.
- 2.4. Gestellte Angebote sowie Angebote Dritter im Rahmen der Vermittlungstätigkeit sind freibleibend und unverbindlich.

3. Angebote & Zustandekommen des Vertrages

- 3.1. Alle Angebote des Dienstleisters sind freibleibend und unverbindlich.
- 3.2. Angebote, Lieferungen & Leistungen durch den Dienstleister erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung.
- 3.3. Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Dienstleister und dem Auftraggeber kommt dann zustande, indem der Auftraggeber das ihm zugesandte Angebot schriftlich annimmt. An ein dem Auftraggeber gestelltes Angebot hält sich der Dienstleister 14 Tage ab Angebotsdatum gebunden. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- 3.4. Der Gegenstand des Vertrages bzw. die genaue Aufgabenbezeichnung ist im schriftlichen Auftrag und in der bereitgestellten Auftragsbestätigung beschrieben.
- 3.5. Ein Vertrag kommt auch dann zustande, wenn der Auftrag des Auftraggebers durch den Dienstleister schriftlich bestätigt wird oder mit der Ausführung begonnen wurde oder der Dritte aufgrund der Vermittlung mit der Ausführung begonnen hat.
- 3.6. Vorleistungen (einschließlich Kostenvoranschläge, Vorlagen, Dateien, Entwürfe und sonstige Arbeitsmittel, wie Modelle, Illustrationen und ähnliches), die der Dienstleister im Rahmen eines Angebotes auf Wunsch des Auftraggebers erbringt und welche in schriftlicher oder mündlicher Form mit dem Auftraggeber vereinbart wurden, können dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden, auch wenn es nicht zu einem Vertrag kommt.
- 3.7. Vorlagen, Dateien, Entwürfe und sonstige Arbeitsmittel, wie Modelle, Illustrationen und ähnliches, die der Dienstleister erstellt oder erstellen lässt, um die nach dem Vertrag geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben in dessen Eigentum und behält hieran die ausschließlichen Nutzungsrechte, sofern sie vom Auftraggeber nicht vergütet werden. Der Auftraggeber erhält lediglich Nutzungsrechte nach vollständiger Vergütung gemäß der jeweiligen Leistungsvereinbarung. Eine Herausgabepflicht besteht nicht. Bei der Erstellung von Software gilt dies auch für den Quellcode und die entsprechende Dokumentation.
- 3.8. Der Dienstleister ist berechtigt, Aufträge des Auftraggebers im Rahmen eines bestehenden Vertragsverhältnisses abzulehnen. Insbesondere dann, wenn eine Beauftragung rassistische, gewaltverherrlichende, diskriminierende oder sexistische Inhalte aufweist oder eine Ausführung des Auftrages gegen die religiösen oder weltanschaulichen Werte Dritter verstoßen würde.
- 3.9. Der Dienstleister ist berechtigt, seine Leistungsverpflichtungen durch die Beauftragung von geeigneten Subunternehmen zu erfüllen.

4. Vertragsdauer & Kündigung

- 4.1. Der Vertrag beginnt und endet am individuell vereinbarten Zeitpunkt.
- 4.2. Der Vertrag kann ordentlich gekündigt werden. Diesbezüglich wird eine Frist von 4 Wochen zum Monatsende vereinbart.
- 4.3. Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde ist möglich. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn:
 - 4.3.1. der Auftraggeber mit zwei fälligen, aufeinander folgenden Zahlungen im Verzug ist und diese nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht leistet.
 - 4.3.2. der Auftraggeber nach Abschluss des Vertrages in Vermögensverfall gerät (Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz), es sei denn, es wurde bereits ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt.
 - 4.3.3. der Auftraggeber eine für den Erfolg des Projekts notwendige Kommunikation mit dem Dienstleister blockiert, wie beispielsweise durch das Nicht-beantworten von E-Mails oder dem Ignorieren von Anrufen über einen Zeitraum von vier Wochen.

5. Leistungsumfang, Pflichten der Vertragspartner

- 5.1. Die vom Dienstleister zu erbringenden Leistungen umfassen in der Regel die detailliert aufgelisteten Aufgaben, gemäß dem vom Auftraggeber erteilten Auftrag.
- 5.2. Von dem Dienstleister durchgeführte Leistungen sind entgeltpflichtig, z.B. auch Beratungen, Analysen, Reports, Überwachungen, Controlling, Workshops, Schulungen, Planungen und Prüfungen, sowie das Erstellen von Exposé's oder Entwürfen. Fremdkosten sind in dem Entgelt nicht enthalten.
- 5.3. Der Dienstleister übernimmt keine Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der vom Dienstleister erarbeiteten und durchgeführten Leistung. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit trägt der Auftraggeber. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Leistungen und Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. Der Dienstleister wird jedoch auf rechtliche Risiken hinweisen, sofern ihm diese bei seiner Tätigkeit bekannt werden.
- 5.4. Soweit nicht anders vereinbart, wird der Auftraggeber selbst für die Einstellung von Webseiten in das World Wide Web und für die Abrufbarkeit der Webseite über das Internet Sorge tragen. Der Dienstleister ist weder zur Bereitstellung von Speicherplatz für die Webseite (Hosting) noch zur Beschaffung einer Internet-Domain verpflichtet. Auch die Verschaffung des Zugangs zum Internet (Access-Providing) gehört nicht zu dessen Leistungspflichten. Zu den Leistungspflichten gehören auch nicht Leistungen zur Suchmaschinenoptimierung, weder auf der Website selbst (Onpage-

Maßnahmen) noch außerhalb der Website (Offpage-Maßnahmen), es sei denn, derartige Leistungen wurden ausdrücklich vereinbart.

- 5.5. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Dienstleister nicht verpflichtet, den Auftraggeber über gestalterische Möglichkeiten und über mögliche Funktionalitäten zu beraten, insbesondere nicht über Vor- und Nachteile einzelner gestalterischer und funktionaler Merkmale.
- 5.6. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Dienstleister nicht zur Pflege und zu Aktualisierungen verpflichtet.
- 5.7. Der Dienstleister ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen Unterauftragnehmer einzusetzen.
- 5.8. Der Dienstleister ist nicht verpflichtet, seine etwaigen Arbeitsergebnisse nach Übergabe an den Auftraggeber zu speichern oder anderweitig aufzubewahren.
- 5.9. Soweit Leistungen zur Suchmaschinenoptimierung Vertragsgegenstand sind, stehen die hierzu zu erbringenden Leistungen im Ermessen des Dienstleisters, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde. Bei der Suchmaschinenoptimierung wird vom Dienstleister versucht, dass die vertraglich vereinbarte Website bei der Eingabe bestimmter vertraglich vereinbarter relevanter Keywords in Suchmaschinen auf einer höheren Position gelistet wird, als dies vorher der Fall war. Eine bestimmte Suchmaschinen-Platzierung und/oder - Ranking - wird nicht geschuldet. Ist eine Suchmaschine vertraglich nicht ausdrücklich festgelegt, beziehen sich die Leistungen ausschließlich auf die Suchmaschine Google.

Eine Suchmaschinenoptimierung kann ein laufender Prozess sein, so dass sich Änderungen erst nach bestimmten Zeiträumen zeigen. Eine Suchmaschinen-Platzierung ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, die ständigen Änderungen der Suchmaschinenbetreiber unterworfen sind und dem Dienstleister im Einzelnen nicht bekannt sind. Der Dienstleister ist nicht verpflichtet, bei dessen Leistungen zur Optimierung der Suchmaschinen, die jeweiligen Richtlinien der jeweiligen Suchmaschine einzuhalten. Soweit Keywords vom Dienstleister vorgeschlagen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Keywords auf ihre Zulässigkeit hin zu überprüfen. Widerspricht der Auftraggeber den von dem Dienstleister vorgeschlagenen Keywords nicht innerhalb von fünf Werktagen in Textform, gelten diese als freigegeben. Der Auftraggeber stellt dem Dienstleister überdies alle zur Suchmaschinenoptimierung notwendigen Daten und Unterlagen kostenfrei zur Verfügung. Gewährleistungs- sowie Schadensersatzansprüche gegenüber dem Dienstleister wegen der Nichtveröffentlichung oder Löschung der vertragsgegenständlichen Webseiten seitens einer Suchmaschine oder wegen der Nicht-Erreichung einer bestimmten Position in den Suchmaschinen sind ausgeschlossen. Bei einer Beauftragung schuldet der Dienstleister lediglich ein Tätigwerden, ohne einen gesonderten Erfolg zu schulden. Insbesondere kann keine Gewähr für die Erreichung eines bestimmten Rankings übernommen werden.

Mangelhaftigkeit der Leistung stehen dem Auftraggeber die dienstvertragsrechtlichen Gewährleistungsrechte gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu. Mängel und Störungen sind dem Dienstleister unverzüglich, jedoch nicht später als innerhalb von sieben Tagen nach Kenntniserlangung, in Textform (§ 126b BGB) mitzuteilen.

- 5.10. Sofern der Auftraggeber beabsichtigt, selbst oder durch Dritte während der Vertragslaufzeit weitere Maßnahmen hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Webseiten zu ergreifen, ist er

verpflichtet den Dienstleister vorab darüber zu informieren. Werden durch den Auftraggeber oder durch einen Dritten Maßnahmen hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Webseite ausgeführt, sind Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Dienstleister ausgeschlossen.

- 5.11. Soweit Vertragsgegenstand die Erstellung von Texten durch den Dienstleister ist, liegt die Ausgestaltung des Textes sowie die Auswahl des Stils in seinem Ermessen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Auch ist der Dienstleister zu einer bestimmten Wortwahl nicht verpflichtet, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Soweit der Auftraggeber nach Erstellung des Textes durch den Dienstleister eine andere Ausgestaltung, einen anderen Stil oder eine andere Wortwahl beansprucht, ist hierzu dessen Tätigkeit vom Auftraggeber zu vergüten, es sei denn, es handelt sich um Leistungen zur Mängelbeseitigung.
- 5.12. Soweit die Einrichtung eines Google AdWords-Kontos Vertragsgegenstand ist, wird für den Auftraggeber ein einzelnes Konto bei Google eingerichtet, das vom Dienstleister betreut wird. In dem Google AdWords-Konto können, müssen aber nicht, Sammlungen von Werken (wie z. B. Anzeigen und Ergebnisse von Keyword-Recherchen), Anzeigen, Strukturen und andere unabhängige Elemente enthalten sein. Wenn der Auftraggeber den Dienstleister beauftragt (unabhängig davon, ob während oder nach Beendigung der Geschäftsbeziehung) die Betreuung des Google AdWords-Kontos auf den Auftraggeber oder einen Dritten zu übertragen, so ist der Dienstleister berechtigt, eine Vergütung für seine im Google AdWords-Konto enthaltenen Leistungen, die Einrichtung sowie Übertragung des Google AdWords-Kontos zu verlangen. Bei einer Beauftragung schuldet der Dienstleister lediglich ein Tätigwerden, ohne einen gesonderten Erfolg zu schulden. Insbesondere kann keine Gewähr für die Erreichung eines bestimmten Rankings übernommen werden.
- 5.13. Soweit Vertragsgegenstand eine „Keyword-Recherche“ ist, legt der Dienstleister nach seinem Ermessen die Keywords im Sinne der vorstehenden Ziffer 5.9. fest. Bei der Keyword-Recherche schuldet der Dienstleister keinen Erfolg, so schuldet er z. B. nicht die Auswahl der bestplatzierten Keywords, die Keywords mit einer bestimmten Relevanz und auch nicht die Keywords, die für einen bestimmten Traffic sorgen. Der Dienstleister ist berechtigt, die Keyword-Recherche automatisiert, durch Nutzung von Datenbanken und Tools durchzuführen. Es wird keine bestimmte Art und Weise der Recherche geschuldet. Ebenfalls geschuldet wird keine Aktualisierung der Keywords. Der Dienstleister übernimmt keine Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der vom Dienstleister vorgeschlagenen Keywords. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit trägt der Auftraggeber.
- 5.14. Soweit Vertragsgegenstand die Veröffentlichung von Inhalten auf Social Media Kanälen & -Profilen des Auftraggebers oder die Betreuung dieser Kanäle oder Profile ist, weist der Dienstleister den Auftraggeber darauf hin, dass in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und / oder Nutzungsbedingungen der jeweiligen Anbieter gesonderte Regelungen vorhanden sind, welche die Nutzung dieser Plattformen für Marketingzwecke und Werbemaßnahmen regelt.

Der Herausgeber der Inhalte der jeweiligen Marketingmaßnahmen auf den Kanälen & -Profilen einer Social-Media-Plattform ist der Auftraggeber. Der Dienstleister übernimmt keine Haftung sollte eine Veröffentlichung die Regelungen, Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder

Nutzungsbedingungen verletzen. Der Dienstleister weist den Auftraggeber ausdrücklich darauf hin, sich diesbezüglich rechtlich beraten zu lassen.

- 5.15. Soweit der Dienstleister Beratungsleistungen erbringt, wie z. B. zur Erstellung von Strategien, Maßnahmenplanungen, Budgetplanungen, Social-Media Konzepten, so erfolgen diese auf dienstvertraglicher Basis. Ein Erfolg wird daher vom Dienstleister nicht geschuldet. Soweit nicht anders vereinbart, obliegt dem Auftraggeber die Projekt- und Erfolgsverantwortung.
- 5.16. Der Dienstleister übernimmt keine Haftung für die vom Auftraggeber bereitgestellten Inhalte.
- 5.17. Der Dienstleister wird den Auftraggeber in periodischen Abständen über das Ergebnis seiner Tätigkeit in Kenntnis setzen. Die Vertragspartner können im Vertrag einen Zeitplan für die Leistungserbringung und einen geplanten Endtermin für die Beendigung von Dienstleistungen vereinbaren.
- 5.18. Ist dem Dienstleister die vertraglich geschuldete Erbringung eines Auftrags tatsächlich nicht möglich, so hat er den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
- 5.19. Der Dienstleister stellt die zur Leistungserbringung erforderlichen Gerätschaften und das nötige Personal, sofern der Auftraggeber nicht über entsprechendes Gerät oder Räumlichkeiten verfügt, es sei denn individualvertraglich ist etwas anderes vereinbart.

Die Parteien sind bemüht, nach bestem Wissen und Gewissen den Vertragspartner bei der Erbringung der jeweiligen Verpflichtung durch Überlassen von Informationen, Auskünften oder Erfahrungen zu unterstützen, um einen reibungslosen und effizienten Arbeitsablauf für beide Parteien zu gewährleisten.

- 5.20. Jeder der Vertragspartner kann beim anderen Vertragspartner in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich in Textform mitteilen und gegebenenfalls begründen. Erfordert ein Änderungsantrag des Auftraggebers eine umfangreiche Überprüfung, kann der Überprüfungsaufwand hierfür vom Dienstleister bei vorheriger Ankündigung berechnet werden, sofern der Auftraggeber dennoch auf der Überprüfung des Änderungsantrages besteht.

Ggf. werden die für eine Überprüfung und/oder eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen in einer Änderungsvereinbarung schriftlich festgelegt und kommen entsprechend diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.

6. Besondere Bestimmungen für bestimmte Leistungen

- 6.1. Zu den angebotenen Werbeleistungen des Dienstleisters gehören Display Ads. Bei Display Ads handelt es sich um werbliche Inhalte, die auf Internetseiten als Werbung gekennzeichnet präsentiert werden.
- 6.2. Die Erstellung und Veröffentlichung von Display Ads erfolgt auf der Grundlage von Schlüsselbegriffen (Keywords), sowie von Wünschen, Hinweisen und Zielen des Auftraggebers, die dieser in einem Dokument festzuhalten hat (Briefing). Die Keywords werden für die bedarfsgerechte Platzierung der Display Ads benötigt. Das Briefing ist zur Erstellung der Display Ads nach den Vorstellungen des Auftraggebers erforderlich.
- 6.3. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf die Veröffentlichung der Display Ads auf einer bestimmten Internetseite und/oder bei einem bestimmten Publisher des Dienstleisters. Sollte eine Veröffentlichung auf der im Angebot und/oder auf der Auftragsbestätigung benannten Internetseite eines Publishers nicht möglich sein, erfolgt die Veröffentlichung nach vorheriger Absprache zwischen dem Auftraggeber und des Dienstleisters auf einer anderen Internetseite des gleichen oder eines anderen Publishers mit einer vergleichbaren Zielgruppe und Reichweite.
- 6.4. Die von dem Dienstleister erstellten Display Ads sind vor der Veröffentlichung auf der Internetseite eines Publishers vom Auftraggeber gem. Ziffer 12 dieser AGB abzunehmen.

7. Bestimmungen zum Erwerb von Standardsoftware

- 7.1. Soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart, ist die vertragsgegenständliche Software ausschließlich Standardsoftware, die nicht individuell für die Bedürfnisse des Auftraggebers entwickelt bzw. hergestellt worden ist. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik unmöglich ist, Standardsoftware fehlerfrei für alle Anwendungsbedingungen zu entwickeln.
- 7.2. Ist der Dienstleister verpflichtet, den Objektcode zu übergeben, so erfolgt die Übergabe auf einem Datenträger oder durch den Zugang der Mitteilung eines Downloadlinks beim Auftraggeber.
- 7.3. Es besteht in keinem Fall Anspruch auf Herausgabe oder Offenlegung des Quellcodes.
- 7.4. Ist der Dienstleister zur Installation von Software verpflichtet, so sorgt der Auftraggeber dafür, dass die ihm mitgeteilten Anforderungen an die IT- Systemumgebung vor Installation erfüllt sind.
- 7.5. Während etwaiger Testbetriebe und während der Installation wird der Auftraggeber die Anwesenheit kompetenter und geschulter Mitarbeiter in angemessener Zahl sicherstellen und andere Arbeiten mit dem IT-System erforderlichenfalls einstellen. Der Auftraggeber wird vor jeder Installation für die Sicherung seiner Daten sorgen.
- 7.6. Für vom Dienstleister entwickelte Standardsoftware gelten stets die Bestimmungen der dazu gehörigen und ausgewiesenen Lizenzvereinbarung.

8. Regelungen für Individualprogrammierungen

- 8.1. Beabsichtigt der Auftraggeber, von durch den Dienstleister bestimmte (näher zu spezifizierende) Standardsoftware zu erwerben und diese an die Bedürfnisse seines Betriebes anpassen zu lassen, wird der Dienstleister die Standardsoftware und die angepasste Software an den Auftraggeber liefern.
- 8.2. Anforderungen werden durch ein Lastenheft, eine Fachspezifikation oder ein durch den Dienstleister bereitgestelltes Online-Tool schriftlich spezifiziert und vom Auftraggeber abgenommen.
- 8.3. Auf Wunsch wird der Dienstleister die Mitarbeiter des Auftraggebers entgeltlich in die Software einführen und/oder Schulungen durchführen.

9. Rechtswidrige und missbräuchliche Inhalte

- 9.1. Der Auftraggeber gewährleistet, dass Beistellungen keine rechtswidrigen und/oder missbräuchlichen Inhalte enthalten. Er sichert weiterhin zu, Inhaber der erforderlichen Rechte an den Beistellungen zu sein (z.B. Marken- und Urheberrechte) und gewährleistet, dass die bereitgestellten Inhalte frei von Rechten Dritter sind und mit den geltenden Gesetzen im Einklang stehen. Dem Auftraggeber ist außerdem ausdrücklich untersagt, rechtswidrige und/oder missbräuchliche Inhalte über Dienste des Dienstleisters (insbesondere auf Webseiten, Servern, Portalen des Dienstleisters) zu veröffentlichen, zu verbreiten und/oder öffentlich zugänglich zu machen. Als missbräuchlich werden Inhalte verstanden, die rechtswidrig, extremistisch, pornografisch und die Würde des Menschen verletzend sind.
- 9.2. Der Dienstleister trifft keine Verpflichtung zur rechtlichen Prüfung der Inhalte des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist allein für deren Rechtmäßigkeit verantwortlich. Der Dienstleister ist berechtigt, die Leistungserbringung mit etwaig rechtswidrigen und/oder missbräuchlichen Inhalten abzulehnen oder diese sofort ohne gesonderte Mitteilung zu sperren oder zu löschen. Dies gilt entsprechend für Verweise auf solche Inhalte auf Seiten Dritter.
- 9.3. Der Auftraggeber stellt dem Dienstleister bei Verstößen gegen 9.1. und 9.2. von jeglicher Haftung frei und übernimmt im Falle einer juristischen Inanspruchnahme des Dienstleisters die notwendig gewordenen Kosten der Rechtsverteidigung.

10. Preise und Zahlungsbedingungen

- 10.1. Das vertraglich vereinbarte Entgelt ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, im Voraus fällig und vom Auftraggeber zu bezahlen. Anderenfalls ist es sofort nach Übergabe des Kaufgegenstandes, Abnahme des Werkes oder nach Leistung der Dienste fällig. Soweit der Vertrag abgrenzbare Teilleistungen ausweist, sind jeweils nach Erbringung der Teilleistung durch den Dienstleister Teilzahlungen auf das Gesamtentgelt gemäß dem Anteil der Teilleistung an der Gesamtleistung fällig. Entgelte für die laufenden oder wiederkehrenden Leistungen des Dienstleisters werden

jeweils jährlich im Voraus abgerechnet und sind sofort fällig, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

- 10.2. Angegebene Schätzpreise für Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis, insbesondere in Kostenvoranschlägen sind unverbindlich. Die einer Schätzung zugrundeliegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfangs. Die tatsächlich berechnete Leistung richtet sich nach dem realen Arbeitsaufwand. Es werden jedoch minimal 100% des geschätzten Aufwands, sowie maximal 150% des geschätzten Aufwands berechnet.
- 10.3. Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt.
- 10.4. Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug zu zahlen. Ist der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum eingegangen, ist der Dienstleister berechtigt Verzugszinsen geltend zu machen. Die Verzugszinsen betragen 10% über dem zur Zeit der Berechnung geltenden Basiszinssatz.
- 10.5. Zeitentgelte sind auch für Reisezeiten zu zahlen. Reisekosten, Spesen, Nebenkosten etc. sind zusätzlich nach dem des Dienstleisters betriebsüblichen Sätzen zu vergüten. Künstlersozialabgabe, Gebühren der GEMA oder anderer Verwertungsgesellschaften, Zölle und sonstige, auch nachträgliche Abgaben werden an den Auftraggeber weiterberechnet. Nachforderungen gemäß §§ 32, 32a UrhG trägt der Auftraggeber. Der Dienstleister ist berechtigt, erstmals nach Ablauf von vier Monaten Entgelte für die laufenden oder wiederkehrenden Leistungen, ausgenommen bei Ratenlieferungsverträgen, pro Kalenderjahr jeweils um 2% zu erhöhen.
- 10.6. Der Dienstleister hat Anspruch auf Ersatz und Erstattung seiner erforderlichen und nachgewiesenen Aufwendungen und Auslagen, die er für den Auftraggeber getätigt hat.
- 10.7. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, werden die vom Dienstleister erbrachten Leistungen auf Honorarbasis nach Zeitaufwand abgerechnet. Ein Festpreis oder ein Budget muss ausdrücklich vereinbart werden. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, ist ein Mehraufwand, insbesondere wegen Änderungs- und Ergänzungswünschen des Auftraggebers, zusätzlich vom Auftraggeber nach Aufwand zu vergüten. Diesbezüglich gelten die Bedingungen zu den Serviceeinheiten („SE“) gemäß Informationsblatt des Dienstleisters. Dieses wird dem Auftraggeber bei Angebotsstellung bereitgestellt, sofern nicht anders vereinbart.
- 10.8. Für die Teilnahme an Präsentationen steht dem Dienstleister ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt.
- 10.9. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Dienstleister berechtigt, auch während der Vertragslaufzeit und ohne, dass eine Vorauszahlungspflicht vereinbart wurde, seine weitere Leistungserbringung von der

Vorauszahlung des vertraglich vereinbarten Entgeltes und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

- 10.10. Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn seine Ansprüche entweder unstreitig, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Gewährleistungsansprüche berechtigen ihn nicht zur Leistungsverweigerung, es sei denn, dass es sich um Mängelrügen handelt, die vom Dienstleister schriftlich anerkannt wurden.

11. Haftung

- 11.1. Der Dienstleister haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Garantien erfolgt verschuldensunabhängig. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Dienstleister ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet der Dienstleister in demselben Umfang.
- 11.2. Die Regelung des vorstehenden Absatzes 11.1 erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung, den Schadensersatz statt der Leistung und den Ersatzanspruch wegen vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung wegen Mängeln, Verzugs oder Unmöglichkeit.
- 11.3. Der Dienstleister haftet, sofern ihm kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, nicht wegen der in Werbemaßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers. Ebenso wenig haftet er für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Vertrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe.
- 11.4. Bei der Vermittlung haftet der Dienstleister nicht für mangelhafte Leistungen der Leistungsträger, ebenso wenig haftet er bei Schaltaufträgen für die mangelhafte Leistung der Medien (Werbeträger), sofern ihm nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Dienstleister wird aber in diesen Fällen ihm ggf. zustehende Schadensersatzansprüche und/oder Gewährleistungsansprüche an den Auftraggeber abtreten.
- 11.5. Sachmängel an Lieferungen, die der Dienstleister von Dritten bezieht und unverändert an den Auftraggeber weiterliefert, hat der Dienstleister nicht zu vertreten; die Verantwortlichkeit bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt unberührt.
- 11.6. Die Haftung wegen Unterbrechung, Störung oder sonstiger schadensverursachender Ereignisse, die auf Telekommunikationsdienstleistungen des Dienstleisters oder von Dritten, für die der Dienstleister haftet, beruhen, ist beschränkt auf die Höhe des für den Dienstleister möglichen Rückgriffs gegen den jeweiligen Telekommunikationsdienstleistungsanbieter. Der Dienstleister haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der Kommunikationseinrichtungen zu den

vertragsgegenständlichen Servern, bei Stromausfällen und bei Ausfällen von Servern, die nicht in dem Einflussbereich des Dienstleisters stehen.

Von der Haftung des Dienstleisters ausgeschlossen ist die Haftung für direkte oder indirekte Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenen Gewinn oder Schäden aufgrund von Störungen oder Betriebsunterbrechungen, wenn dies auf unangekündigte, nicht zeitnah angekündigte oder nicht von Seiten des Auftraggebers kommunizierte und somit für den Dienstleister nicht vorliegende Informationen über Umstellungen oder Änderungen an der technischen Serverumgebung des Auftraggebers durch den Webhoster zurückzuführen ist.

Stellt der Dienstleister dem Auftraggeber ein entwickeltes Produkt in Form von Konzepten, textuellen Inhalten, Grafiken oder Software bereit, welche wiederum Inhalte von Dritten enthalten, so haftet der Dienstleister nicht für etwaige datenschutzrechtliche Verstöße bei Einsatz des Produkts auf Seiten des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist angehalten vor Nutzung des Produkts dessen datenschutzkonforme Nutzung sicherzustellen und dafür alle notwendigen datenschutzrechtlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Sollte ein Dritter Ansprüche gegen den Auftraggeber im Zusammenhang mit den Rechten an den verwendeten Inhalten erheben, muss dieser unverzüglich dem Dienstleister davon in Kenntnis setzen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, solchen Forderungen Dritter zuzustimmen, ohne dass der Dienstleister die Chance bekommt, alle Ansprüche des Dritten auf andere Weise abzuwehren.

Sollten Schäden durch Fehler, Mängel oder unsachgemäße Installation von Fremd-Software auf dem Rechnersystem des Auftraggebers entstehen, übernimmt der Dienstleister in keinsten Weise Haftung für ebendiese.

Ansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit Mängeln entfallen, wenn dieser ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Dienstleisters selbst oder durch einen Dritten Änderungen an der vom Dienstleister entwickelten Software vorgenommen hat oder aber die Software zu einem anderen als dem Lizenzvertrag dienlichen Zweck eingesetzt wird und ebendiese Änderung Ursache für das Auftreten der Mängel ist.

- 11.7. Für den Verlust von Daten haftet der Dienstleister nach Maßgabe der vorstehenden Absätze nur dann, wenn ein solcher Verlust auch durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Auftraggebers nicht vermeidbar gewesen wäre. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen interne Störungen und gegen Einwirkungen von außen, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen.
- 11.8. Die Haftung für Open-Source-Software, die kostenlos überlassen wurde, ist ausgeschlossen.
- 11.9. Für die Inhalte der Datensicherungen des Auftraggebers wird keine Haftung übernommen.

12. Abnahme

- 12.1. Sofern die Parteien einen Werkvertrag schließen, bedarf es einer Abnahme der jeweiligen Werkleistung. Eine geschuldete Werkleistung ist mit der Abnahme abgeschlossen. Bei Werkleistungen gelten folgende Abnahmeregelungen.
- 12.2. Die Abnahme hat unverzüglich jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Bereitstellung des Werkes zur Prüfung schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail, Fax) zu erfolgen. Ein Werk ist abzunehmen, wenn es im Wesentlichen vertragsgemäß hergestellt worden ist. Eine Abnahme darf insbesondere nicht aus geschmacklichen Gründen oder sonst wie unbegründet verweigert werden.
- 12.3. Falls der Auftraggeber nicht innerhalb der in Ziffer 12.2 aufgeführten Abnahmefrist seine Abnahme erklärt, gilt das Werk als vorbehaltlos und rügelos abgenommen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Auftraggeber das Werk produktiv nutzt. Eine produktive Nutzung liegt vor, wenn das Werk Nutzern (z.B. externen Dritten) zugänglich gemacht wird.
- 12.4. Der Dienstleister ist berechtigt, Teilabnahmen zu verlangen, sofern es sich um abtrennbare Leistungsteile handelt.

13. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 13.1. Jeder dem Dienstleister erteilte Auftrag ist ein Urheberwerk-Vertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.
- 13.2. Alle Konzept-Entwürfe, Reinzeichnungen und Quellcodes unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

Die Konzept-Entwürfe, Reinzeichnungen und Quellcodes dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Dienstleisters weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung auch von Teilen ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt dem Dienstleister, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag über Designleistungen SDSt/AGD übliche Vergütung als vereinbart.

- 13.3. Der Dienstleister überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
- 13.4. Der Dienstleister hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken durch eine Signatur als Urheber genannt zu werden. Der Dienstleister darf diesen Vermerk selbst anbringen, der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ihn ohne Zustimmung des Dienstleisters zu entfernen. Der Dienstleister ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse jederzeit zu Demonstrationszwecken und als Referenz für seine

Arbeit für Eigenwerbung zu benutzen. Im Einzelfall kann hierbei auf gesonderte Wünsche des Auftraggebers eingegangen werden.

- 13.5. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.
- 13.6. Eine Rechteeinräumung an den Auftraggeber erfolgt nur in dem ausdrücklich schriftlich vereinbarten Umfang. Die Rechteeinräumung ist stets auf den Zweck des erteilten Auftrages beschränkt; bei zeitlich befristeten Aufträgen über Konzeptionen, Suchmaschinenoptimierungen und vergleichbaren Sachverhalten erfolgt die Rechteeinräumung nur für die Dauer der Beauftragung des Dienstleisters. Nutzungsrechte werden unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung auf den Auftraggeber übertragen. Soweit dem Dienstleister bereits vorher in einer Nutzung des Werkes eingewilligt hat, kann er diese Einwilligung im Falle des Zahlungsverzuges widerrufen. Bei Ende des Nutzungsrechts ist der Auftraggeber verpflichtet, das überlassene Werk einschließlich aller Dokumentationsmaterialien und Kopien zurückzugeben, zu löschen und die Löschung nachzuweisen.
- 13.7. Alle Rechte an den Arbeitsergebnissen des Dienstleisters, insbesondere die Urheberrechte, die Rechte an Erfindungen sowie technische Schutzrechte, stehen im Verhältnis zum Auftraggeber dem Dienstleister zu. Auch soweit die Arbeitsergebnisse durch Vorgaben oder Mitarbeiter des Auftraggebers entstanden sind. Der Dienstleister ist nicht verpflichtet, offene Dateien oder Layouts an den Auftraggeber herauszugeben, falls dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von offenen Dateien, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat der Dienstleister dem Auftraggeber offene Dateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit seiner vorherigen Genehmigung geändert werden.
- 13.8. Wird Software ausschließlich zur Nutzung überlassen, bleibt der Dienstleister ausschließlicher Eigentümer bzw. Rechteinhaber.
- 13.9. Bei Standardsoftware räumt der Dienstleister dem Auftraggeber im Zweifel ein einfaches (nicht ausschließliches), zeitlich unbefristetes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Recht ein, diese Software auf seinem IT-System in dem vereinbarten Umfang zu nutzen. Ist Teil des Vertragsgegenstandes die Lieferung von Software eines dritten Herstellers, so gelten dessen Nutzungsbedingungen: In diesem Fall vermittelt der Dienstleister lediglich den Lizenzvertrag, welcher unmittelbar zwischen dem Hersteller und dem Auftraggeber geschlossen wird. Dem Auftraggeber werden diese Nutzungsbedingungen auf Anforderung soweit erbeten auch schon vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt.
- 13.10. Hinsichtlich der Erstellung von Individualsoftware und der Vornahme von Individual-Erweiterungen oder individuellen Anpassungen erhält der Auftraggeber im Zweifel ein einfaches (nicht ausschließliches), zeitlich unbefristetes und nicht übertragbares Recht, diese für den eigenen, internen Geschäftszweck zu nutzen. Dieses Recht schließt die vertraglich vereinbarten weiteren Arbeitsergebnisse (wie z.B. Zwischenergebnisse oder Schulungsunterlagen und Hilfsmittel) ein.
- 13.11. Soweit zusammen mit einem IT-System Open Source Software geliefert wird, richten sich in Ansehung dieser Software alle Rechte des Auftraggebers nach den jeweiligen Bestimmungen des Rechteinhabers oder Distributors. Auf die Einbeziehung von Software, die der GNU Public License

(GPL) jeder Version oder anderer sogenannter Copyleft-Lizenzen unterliegt, weisen wir den Auftraggeber vor Lieferung der entsprechenden Systeme hin.

- 13.12. Soweit nicht schriftlich anderweitig vereinbart oder kraft gesetzlicher Bestimmung zwingend vorgeschrieben, hat der Auftraggeber als Lizenznehmer im Übrigen nicht die Befugnis, die Software oder ihm überlassene Textmaterialien (Codes, Dokumentationen) selbst oder durch Dritte zu verändern oder zu bearbeiten, zu kopieren oder zu vervielfältigen. Vorhandene Urheberrechtsvermerke oder Registriermerkmale, wie insbesondere Registriernummern in der Software, dürfen nicht entfernt oder verändert werden.
- 13.13. Die obigen Lizenzbedingungen finden Anwendung auf jede Form der Nutzungsüberlassung, gleich ob bekannt oder unbekannt, einschließlich des Online-Vertriebs.

14. Eigentumsvorbehalt

- 14.1. Der Dienstleister behält sich das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der gesamten Geschäftsverbindung vor.
- 14.2. An Konzept-Entwürfen, Reinzeichnungen und Quellcodes werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.
- 14.3. Der Dienstleister ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat der Dienstleister dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung des Dienstleisters geändert werden.
- 14.4. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber den Dienstleister unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

15. Leistungszeiten, -orte und -hindernisse

- 15.1. Für die im Rahmen der vertraglichen Verpflichtung durch den Dienstleister zu erbringenden Leistungen bezieht der Dienstleister etwaige Hardware, Standardsoftware und gegebenenfalls Dienstleistungen bei Dritten; die Leistungspflicht des Dienstleisters steht daher unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Erfüllung durch diese Dritten.
- 15.2. Geplante Termine oder Fristen sind nicht zugesichert. Sollen verbindliche Fristen oder Termine zwischen den Parteien gelten, so ist dies ausdrücklich zu vereinbaren.
- 15.3. Die Verpflichtung zur Erfüllung zu bestimmten Fristen oder Terminen setzt voraus, dass der Auftraggeber die betreffenden ihm obliegenden Leistungen und Mitwirkungshandlungen erbracht hat. Widrigenfalls verschieben sich die Termine und Fristen entsprechend in angemessenem

Umfang. Dies gilt entsprechend, wenn der Auftraggeber sich mit seiner Zahlung in Rückstand befindet, ohne dass es einer Erklärung seitens des Dienstleisters bedarf.

- 15.4. Von keiner Partei zu vertretende Leistungshindernisse führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Leistungsfrist. Dies gilt insbesondere für höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Verkehrs- oder Betriebsstörungen, behinderte Einfuhr, Energie- und Rohstoffmangel, behördliche Maßnahmen und Arbeitskämpfe. Der Dienstleister ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn das Leistungshindernis auf unbekannte Zeit fortbesteht und der Vertragszweck gefährdet ist.
- 15.5. Eine Verlängerung der Leistungsfrist tritt ebenfalls ein, solange über eine Änderung der Leistung verhandelt wird oder der Dienstleister ein Nachtragsangebot unterbreiten, nachdem sich Annahmen im Angebot des Dienstleisters, welche Vertragsbestandteil geworden sind, als unzutreffend herausstellen.
- 15.6. Vereinbarte Leistungstage können innerhalb der üblichen Geschäftszeiten abgerufen werden.
- 15.7. Als Leistungsort gilt der Sitz des Dienstleisters.
- 15.8. Leistungen werden remote erbracht, soweit nicht andere Vereinbarungen getroffen wurden.

16. Datenschutz

- 16.1. Der Auftraggeber wird auf die Datenschutzerklärung des Dienstleisters hingewiesen. Diese Erklärung zum Datenschutz gilt für alle Dienste, Leistungen und Internetauftritte des Dienstleisters. Diese ist stets in aktueller Form auf den Webseiten des Dienstleisters zu finden.
- 16.2. Sowohl der Dienstleister als auch der Auftraggeber verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern sowie etwaigen Unterauftragnehmern aufzuerlegen. Sie sind außerdem verpflichtet, sich wechselseitig bei der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen und Bestimmungen zu Datenschutz und Datensicherheit zu unterstützen.
- 16.3. Sollte sich herausstellen, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Dienstleister und dem Auftraggeber im Hinblick auf personenbezogene Daten den Abschluss zusätzlicher Vereinbarungen über den Datenschutz (z. B. einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO) erforderlich macht, wird der Auftraggeber eine solche Vereinbarung mit dem Dienstleister schließen und die darin niedergelegten Pflichten einhalten, soweit dies erforderlich ist, um die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Daten zu gewährleisten.

17. Referenzwerbung

- 17.1. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Dienstleister seinen Namen und sein Logo zeitlich und örtlich unbeschränkt auf den Dienstleister-Webseiten und den Dienstleister-Social-

Media-Auftritten verwenden darf, um über die Leistungserbringung bzw. Zusammenarbeit zu informieren und damit zu werben.

18. Untersuchungs- und Rügepflicht / Mängelhaftung

- 18.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Lieferungen, Leistungen und Arbeitsergebnisse des Dienstleisters auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Zu den offensichtlichen Mängeln gehören auch die Fälle, in denen eine andere Lieferung, Leistung oder Arbeitsergebnis oder eine zu geringe Menge geliefert wurde. Offensichtliche Mängel sind bei dem Dienstleister unverzüglich nach Ablieferung oder Zugänglichmachung schriftlich zu rügen. Mängel, die erst später offensichtlich werden, müssen bei dem Dienstleister unverzüglich nach dem Entdecken durch den Auftraggeber gerügt werden. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gelten die Lieferungen, Leistungen und Arbeitsergebnisse in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.
- 18.2. Soweit ein vom Dienstleister zu vertretender Mangel vorliegt, ist er nach dessen Wahl zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung eines Ersatzes berechtigt. Bei Dienstleistungen ist er zur Nachholung der Dienstleistung berechtigt.
- 18.3. Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt werden oder ist die Lieferung eines Ersatzes als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Von einem Fehlschlagen ist jedoch erst auszugehen, wenn dem Dienstleister hinreichende Gelegenheit zur Beseitigung des Mangels oder Lieferung eines Ersatzes eingeräumt wurde, ohne dass der vertraglich vereinbarte Erfolg erzielt wurde, wenn die Beseitigung des Mangels oder Lieferung eines Ersatzes unmöglich ist, wenn sie von dem Dienstleister verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt. Dem Auftraggeber steht das Rücktrittsrecht nur zu, wenn er dem Dienstleister schriftlich nach dem Fehlschlagen eine Nachfrist von zumindest vier Wochen gesetzt hat und diese erfolglos verstrichen ist. Die Beendigung des weiteren Leistungsaustausches (z.B. bei Rücktritt und Schadenersatz) kann nur binnen zwei Wochen nach Fristablauf schriftlich erklärt werden.
- 18.4. Bei einer unberechtigten Mängelrüge des Auftraggebers, bei der der Auftraggeber das Fehlen eines Mangels mindestens leicht fahrlässig verkannt hat, hat er dem Dienstleister die dadurch verursachten Kosten zu erstatten.
- 18.5. Ansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels verjähren innerhalb eines Jahres ab erstmaliger Ablieferung oder Zugänglichmachung seiner Leistung oder Arbeitsergebnisses. Soweit auf seine Leistungen und Arbeitsergebnisse die gesetzlichen werkvertraglichen

Regelungen anwendbar sind, verjähren die Ansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels innerhalb eines Jahres ab Abnahme.

- 18.6. Bei Verträgen, die der Dienstleister zwischen dem Auftraggeber und einem Leistungserbringer vermittelt hat, z.B. einem Verlag oder andern Werbeträger, haftet er nicht für mangelhafte Leistungen des Leistungserbringers.
- 18.7. Soweit der Dienstleister Beratungsleistungen erbringt, steht er dafür ein, dass er diese Leistungen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt erbringt; er haftet jedoch nicht für das Erreichen eines bestimmten Erfolges.

19. Aufbewahrung und Speicherung

- 19.1. Vorlagen, Dateien, Texte, Grafiken und sonstige Arbeitsmittel, die vom Dienstleister erstellt wurden oder, die er hat erstellen lassen, um die nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen zu erbringen, bleiben in seinem Eigentum. Eine Herausgabe oder Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Bei der Erstellung von Software gilt dies auch für den Quellcode und die entsprechende Dokumentation.
- 19.2. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, ist der Dienstleister nicht verpflichtet, vom Auftraggeber an ihm überlassenes Material, wie z. B. Vorlagen, Dateien, Texte oder Grafik zu speichern oder sonst aufzubewahren. Eine Pflicht zur Rückgabe besteht nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde.

20. Mitwirkungspflichten und Zusicherungen des Auftraggebers

- 20.1. Der Auftraggeber stellt dem Dienstleister alle für die Durchführung des Vertrages benötigten Informationen, Inhalte, Daten und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung. Der Auftraggeber sichert zu, dass er bei diesen Inhalten, Daten und Unterlagen über sämtliche Rechte verfügt, die für die vertragliche Nutzung erforderlich sind, insbesondere, dass er über erforderliche Urheber-, Marken-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits- und sonstige Rechte verfügt und sie zum Zwecke der Vertragserfüllung auf den Dienstleister übertragen kann, und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich, in dem für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Umfang.
- 20.2. Bestehen die Leistungen des Dienstleisters in der Erstellung von Konzepten oder Analysen oder der Unterstützung des Auftraggebers bei der Ausarbeitung von Konzepten oder Analysen, wird der Auftraggeber die notwendigen Mitwirkungen leisten und Maßnahmen zur Umsetzung der Konzepte im Rahmen des wirtschaftlich Angemessenen vornehmen.
- 20.3. 20.4. Sofern der Dienstleister dem Auftraggeber Vorschläge, Entwürfe, Testversionen o. ä. zur Verfügung stellt, wird der Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren eine schnelle und sorgfältige Prüfung vornehmen. Solche Beanstandungen und Änderungswünsche wird der Auftraggeber dem Dienstleister jeweils unverzüglich mitteilen. Widerspricht der Auftraggeber den von dem

Dienstleister bereitgestellten Vorschlägen, Entwürfen, Testversionen o. ä. nicht innerhalb von drei Werktagen in Textform, gelten diese als freigegeben.

21. Freistellung durch den Auftraggeber

21.1. Der Auftraggeber stellt den Dienstleister von Ansprüchen Dritter frei, die durch Rechtsverstöße von durch dessen erarbeitete und durchgeführte Leistung oder durch Rechtsverstöße aufgrund von dessen vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Material insbesondere gemäß Ziffern 5.9 und 20.1. oder durch vom Auftraggeber vorgeschlagene Keywords, insbesondere aus Rechtsverstößen gegen das Urheberrecht, Wettbewerbsrecht und Markenrecht entstehen und gegen den Dienstleister geltend gemacht werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, im Falle einer Inanspruchnahme von dem Dienstleister unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die der Dienstleister für die Prüfung der Ansprüche und die Verteidigung benötigt.

22. Schriftformerfordernis, Salvatorische Klausel

22.1. Sämtliche vertraglichen Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

22.2. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit des jeweiligen Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Gleiches gilt für den Fall einer regelungsbedürftigen Lücke.

23. Erfüllungsort und Gerichtsstand

23.1. Die Verpflichtungen des Dienstleisters sind in seinen Geschäftsräumen zu erfüllen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist Gerichtsstand 53639 Königswinter.

23.2. Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht. Hat der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat, ist ausschließlich Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag Geschäftssitz des Dienstleisters.